

## **Der Goldschmuggel des Ministeriums für Staatssicherheit Regierungskriminalität in der DDR – Die illegalen Tätigkeiten des IM „Hans Schiller“ und seiner Ehefrau IM „Susanne“**

Enrico Rennebarth

Es scheint, daß im Jahr 2013 und damit mehr als zwanzig Jahre nach der Deutschen Einheit, die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes der DDR fast vollständig erforscht wurde. Im Rahmen meiner Dissertation in der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ im Forschungsbereich Medienrecht der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) unter der Betreuung von Prof. Dr. Johannes Weberling mit dem Titel „Kommunale ‚innerdeutsche Außenpolitik‘ während der deutschen Teilung am Beispiel der niedersächsischen Großstadt Braunschweig unter besonderer Berücksichtigung des Ministeriums für Staatssicherheit“, konnte ich einige Belege ausfindig machen, wie einzelne hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) im Zeitraum von 1983 bis 1988 aktiven Goldschmuggel betrieben haben. Entgegen dem originären Aufgabenspektrum ihrer Diensteinheit sowie klar definierter gesetzlicher Regelungen der DDR haben diese Personen Handlungen vorgenommen, die vordergründig allein zur Bereicherung des MfS beigetragen haben. Sie führten Gold und Silber mittels geheimdienstlicher Maßnahmen in die DDR ein und verkauften diese Edelmetalle mittels staatlicher Einrichtungen weiter.

Innerdeutsche Schmuggelgeschäfte kamen während der Zeit des Kalten Krieges häufig vor. Der „Eiserne Vorhang“ als Grenze zwischen den marktwirtschaftlich und demokratisch orientierten Staaten des Westens und den planwirtschaftlich gelenkten kommunistischen Diktaturen in Osteuropa war für Schmuggelgüter durchlässig. Auf welche Art und Weise bestimmte Waren außerhalb von staatlichen Handelsabkommen transportiert wurden, soll im folgenden näher beleuchtet werden.

### *Schwarzhandel von Gold und Silber*

Das Angebotsrepertoire der Schwarzhändler war vielfältig. Es umfaßte in erster Linie Luxusgüter und gefragte Mangelware wie Kaviar, Alkohol, Ikonen oder Zigaretten. Gold, Silber und Edelmetalle gehörten aber ebenfalls dazu, wie eine Recherche in den Unterlagen der Staatssicherheit der DDR beweist. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß diese besonderen Metalle nicht nur in großen Mengen und unter Umgehung offizieller zwischenstaatlicher Handelswege und zollrechtlicher Bestimmungen die Landesgrenzen passierten, sondern auch staatliche Vertreter und Einrichtungen darin involviert waren.

Der Schmuggel von Gold und Edelmetallen war finanziell äußerst attraktiv. Die Chancen auf außerordentlich hohe Gewinne mit dem illegalen Goldhandel waren aufgrund der knappen Ressourcen an Edelmetallvorkommen in der DDR nur dadurch möglich, weil der Ministerrat der DDR staatlicherseits die Handelspreise für Gold und Silber künstlich auf hohem Niveau festlegte. Vornehmlich DDR-Bürger sollten dadurch animiert werden, ihr Gold bei der Staatlichen Münze der DDR abzuliefern, um es in den Volkseigenen Betrieben unter anderem zur Halbleiterproduktion zu verwenden. Zum Vergleich: Ein Gramm Gold kostete in der Bundesrepublik Deutschland rund 18 DM;



*Fragment einer Bildaufnahme von Goldbarren, die das MfS sichergestellt hat. Quelle: BStU, MfS, HA VIII Fo 126, Bl. 1.*

für die gleiche Menge erhielt der Verkäufer in der DDR rund 230 DDR-Mark.<sup>1</sup> Bei einem Kurs in Wechselstuben von 1:6 (100 DDR-Mark = 17,48 DM) im Jahr 1986 entsprach dies ungefähr 38 DM.<sup>2</sup> Damit lag der Goldpreis Mitte der achtziger Jahre in der DDR fast doppelt so hoch wie im anderen Teil Deutschlands. Anfang 1987 herrschte in der DDR zudem ein akuter Mangel an Silber. Der VEB Münze hob daher den Preis pro Kilobarren Silber auf 6 200 Mark an. In der Bundesrepublik kostete im Vergleich dazu die identische Menge Silber ca. 450 DM. Bei einem Kurs von 1:8 entsprach das rund 775 DM.<sup>3</sup>

### *Schmuggel durch private Einzelpersonen*

Die erzielbaren Gewinnmöglichkeiten mit dem Schwarzhandel von Gold und Edelmetallen reizten vor allem private Einzelpersonen. Anfang der achtziger Jahre gab es nach der MDR-Reportage „Damals im Osten“ von Andreas Wolter mit dem Titel „Geschäfte ohne Grenzen – Schmuggler, Schieber, Spekulanten“ vom 27. Juni 2012 einen größeren Schmuggel von Edelmetallen und Goldmünzen, die im Westen relativ preiswert aufgekauft und dann für viel Geld in der DDR weiter verkauft wurden.<sup>4</sup> Beispielsweise wurde eine 20-Reichsmark-Goldmünze in der Jackentasche versteckt, die bei der Grenzpassage nicht genau kontrolliert wurde. Die Münze kostete im Einkauf im westlichen Teil Deutschlands gerade mal 80 DM. Im Osten konnte die gleiche Münze dann für 1 000 DDR-Mark verkauft werden. Der Bundesbürger, der die Goldmünze heimlich in die DDR brachte, machte einen Gewinn von ungefähr 120 DM.<sup>5</sup> Ein anderer Fall wurde von DDR-Zollfahndern dokumentiert. Anfang der achtziger Jahre führten vier junge Männer

1 Vgl. Wolter, Andreas: Reportage. Damals im Osten. Geschäfte ohne Grenzen - Schmuggler, Schieber, Spekulanten. <http://www.mdr.de/damals/schmuggel116.html>, zuletzt abgerufen am 13. März 2013.

2 Ebd.

3 Vgl. Der Spiegel: Heimlicher Handel. 40 (2.2.1987) 6, S. 91 f.

4 Vgl. Wolter, Andreas: Damals im Osten.

5 Ebd.

aus Osteuropa ca. 2 000 Goldmünzen in die DDR ein.<sup>6</sup> Dabei handelte es sich um sogenannte Krüger-Rands,<sup>7</sup> die nach Paulus „Ohm“ Krüger, der von 1883 bis 1900 Präsident der Burenrepublik Transvaal war, benannt waren.<sup>8</sup> Ein „Krüger-Rand“ kostete in West-Berlin rund 1 000 DM und konnte in der DDR für 6 000 DDR-Mark verkauft werden. Im Rücktausch zu einem damaligen Wechselkurs von 1:5 ergab dies einen Gewinn von 200 DM.<sup>9</sup> In den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR findet sich zum Schmuggel der „Krüger-Rands“ eine Stellungnahme des Leiters der Abteilung Edelmetalle der Zollverwaltung der DDR vom 29. April 1982, in der kurz Bezug auf die Aufkäufe der „Krüger-Rands“ des VEB Münze der DDR genommen wurde.<sup>10</sup>

### *Strafrechtlich sanktioniertes Einfuhrverbot*

In rechtlicher Hinsicht war die Ein- und Ausfuhr von Edelmetallen strengstens verboten. Das Edelmetallgesetz, das Devisengesetz und das Zollgesetz stellten den Handel mit Edelmetallen und Devisen unter Strafe. Das „Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen“ vom 12. Juli 1973 (sogenanntes Edelmetallgesetz) sah nach Paragraph 9 für den Handel ohne entsprechende staatliche Genehmigung eine Haftstrafe von bis zu zwei Jahren, in einem schweren Fall sogar von bis zu fünf Jahren vor.<sup>11</sup> Das Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 stellte in Paragraph 5 Edelmetalle mit Devisenwerten gleich und sah in Paragraph 16 eine Anmelde- und Anbiertungspflicht gegenüber den Staatsorganen der DDR vor.<sup>12</sup> Nach Paragraph 17 war ein Verstoß gegen diese Pflichten mit bis zu zwei Jahren Haft und in einem schweren Fall mit bis zu zehn Jahren zu sanktionieren. Die Aus- und Einfuhr von DDR-Mark in großen Mengen aus oder in das Gebiet der DDR war nach Paragraph 12 verboten. Eine ähnliche Regelung enthielt das „Gesetz über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 28. März 1962 in der Fassung vom 28. Juni 1979 (sogenanntes Zollgesetz) und die entsprechende Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz.<sup>13</sup> Die Anlage 1 Nr. 14 zu Paragraph 15 des Zollgesetzes sah ebenfalls ein Ausfuhrverbot von Edelmetallen vor. Nach Paragraph 12 war ein Verstoß gegen diese Bestimmungen mit bis zu zwei Jahren Haft und in einem schweren Fall mit bis zu zehn Jahren strafbar.

Ein weiterer Grund für den florierenden Schwarzhandel mit Edelmetallen ist neben dem hohen Handelspreis in der „Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr“ vom 12. Dezember 1968 (sogenannte Genehmigungsgebührenordnung) zu finden. Gemäß der Anlage 1 Nr. 29 war für Edelmetalle ein Gebührensatz von 40 Prozent des Goldwertes vorgesehen. Dadurch wurde die illegale Einfuhr von Edelmetallen in die DDR für Privatpersonen interessant und lukrativ.

---

6 Vgl. Kaiser, Peter/Moc, Nobert/Zierholz, Heinz P.: Heiße Ware – Spektakuläre Fälle der DDR-Zollfahndung. Berlin 1997, S. 218–254.

7 Vgl. ebd., S. 228 f.

8 Auf der Vorderseite der südafrikanischen Feinunze Gold ist das Brustbild von Paul Krüger abgebildet; auf der Rückseite die Silhouette eines Springbocks.

9 Vgl. Kaiser/Moc/Zierholz: Heiße Ware, S. 230.

10 Vgl. BStU, MfS, HA IX Nr. 9642, Bl. 125 f.

11 Vgl. GBl. I DDR 1973, Nr. 33, S. 338.

12 Vgl. GBl. I DDR 1973, Nr. 58, S. 574 in der Form des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I DDR 1979, Nr. 17, S. 147).

13 Vgl. GBl. I DDR 1962, Nr. 3, S. 42 in der Form des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I DDR 1968, Nr. 11, S. 242) und des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I DDR 1979, Nr. 17, S. 147).

*Staats- und Regierungskriminalität in Form von Goldschmuggel*

Die von seiten der DDR-Regierung aufgestellten Gesetze wurden jedoch nicht nur von Einzelpersonen umgangen, sondern auch von Teilen des DDR-Staats- und Regierungsapparates. Diese sahen im Schmuggel von Gold und Edelmetallen eine nützliche Einnahmequelle.

Überlieferte MfS-Akten dokumentieren,<sup>14</sup> daß zwei Inoffizielle Mitarbeiter (IM) der Abteilung 13 der Hauptabteilung VII des MfS (HA VII/13) zwischen März 1983 und Juni 1988 mehr als 300 Kilogramm Gold- und Edelmetalle aus der Bundesrepublik Deutschland in die DDR schmuggelten.<sup>15</sup> Bei den beiden IM handelte es sich konkret um die „Inoffiziellen Mitarbeiter der Abwehr mit Feindverbindung“ (IMB) „Hans Schiller“ und seine Ehefrau „Susanne“.<sup>16</sup>

Der Aktenfund zu IM „Hans Schiller“ und „Susanne“ war reiner Zufall. Die beiden IM klärten im April 1986 in Braunschweig eine Außenhandelsgesellschaft in der Hansestraße auf, um Schmuggelwege in die DDR ausfindig zu machen. Die weitere Recherche im Rahmen meiner Dissertation ergab, daß zum IMB „Hans Schiller“ und zur IMB „Susanne“ die Personal- und Führungsakten in den Archivbeständen des Bundesbeauftragten des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) vorhanden waren. Bereits der Staatssicherheitsdienst der DDR hatte diese Akten archiviert. Im Normalfall wurden die MfS-Akten von bundesdeutschen IM bei der Auflösung des MfS vernichtet. Insgesamt waren jedoch zehn Akten beim BStU vorhanden. Auf der Grundlage dieser Akten kann näher beschrieben werden, wie die Goldgeschäfte des MfS bzw. die Tätigkeit der beiden IM vonstatten gingen.

*IM „Hans Schiller“ und „Susanne“*

Der IMB „Hans Schiller“ (Reg.-Nr. XV/2119/83) war ehemaliger Sowjetbürger. Er hatte in Moskau als Ingenieur gearbeitet, Anfang der achtziger Jahre siedelte er mit seiner Ehefrau nach Berlin über.<sup>17</sup> „Susanne“ (Reg.-Nr. XV/5034/83) war in der ehemaligen UdSSR zeitweise als Krankenschwester und Kosmetikerin tätig.<sup>18</sup> Das MfS warb „Hans Schiller“ im Dezember 1983 und „Susanne“ im Mai 1984.<sup>19</sup> In ihren Personalakten (Teil I der MfS-Akte) waren als Gründe für ihre MfS-Mitarbeit politische Grundüberzeugung und der Wunsch nach einer gesicherten materiellen Existenz vermerkt.<sup>20</sup>

---

14 Im Normalfall sind keine MfS-Akten von Inoffiziellen Mitarbeitern, die die bundesdeutsche Staatsbürgerschaft besaßen, in den Aktenbeständen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) überliefert worden. Diese Akten wurden bei der Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit (AfNS) im Regelfall vernichtet.

15 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. III/1 und Bd. III/2.

16 IMB: Inoffizieller Mitarbeiter der Abwehr mit Feindverbindung. Im Regelfall hochkarätige IM, die direkten Kontakt mit Personen hatten, die vom MfS als „feindlich“ eingestuft wurden und deren Vertrauen besaßen. Vgl. Engelmann, Roger: Das MfS-Lexikon. Berlin 2012, S. 160 f.

17 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11411/91, Bd. I/1, Bl. 4–5.

18 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11411/91, Bd. I/1, Bl. 3–5; BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. I/1, Bl. 1–2.

19 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11411/91, Bd. I/1, Bl. 3; BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. I/1, Bl. 1; Die Decknamen der beiden IM lauteten ursprünglich anders. Ihr Führungsoffizier Major Gerhard Dorday legte im Januar 1983 noch den Decknamen „Jura“ fest, den er bei der Anwerbung im Dezember 1983 jedoch in „Hans Schiller“ änderte. Im Oktober 1983 war noch der Deckname „Sonja“ bis zur Anwerbung im Mai 1984 für „Susanne“ vorgesehen. Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11411/91, Bd. I/1, Bl. 14; BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. I/1, Bl. 3.

20 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11411/91, Bd. I/1, Bl. 7; BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. I/1, Bl. 6.

Zunächst nicht weiter spektakulär erschienen in der Personalakte des IMB „Hans Schiller“ die Angaben zu seiner Einsatzrichtung: „Bekämpfung des vom Operationsgebiet aus bandenmäßig organisierten und gegen die DDR, die UdSSR u.a. sozialistische Staaten gerichteten Schmuggels“.<sup>21</sup> Diese IM-Stellenbeschreibung stimmt mit der Aufgabenzuweisung der HA VII/13 des MfS überein. Diese Diensteinheit war für das Ministerium des Innern der DDR (MdI) und die ihm nachgeordneten Bereiche, das heißt für die Deutsche Volkspolizei, Kriminalpolizei, die Schutz-, Verkehrs- und Bereitschaftspolizei, die Kampfgruppen, den Betriebsschutz, den Strafvollzug sowie das Paß- und Meldewesen zuständig.<sup>22</sup> Die Abteilung 13 hatte die konkrete Aufgabe, Schmuggel und Spekulation zu bekämpfen und das Zusammenwirken des MfS mit dem MdI und seinen Organen sowie mit der Zollverwaltung der DDR auf den Gebieten Schmuggel und Spekulation zu sichern.<sup>23</sup> Der Leiter der HA VII/13 war Oberstleutnant Rolf Drießel.<sup>24</sup> Im Jahr 1958 verfügte dieser Verwaltungsbereich über 38 Mitarbeiter in drei Referaten, 1959 wurde er zur Hauptabteilung aufgewertet und wuchs bis 1989 auf 319 hauptamtliche Geheimpolizisten in acht Abteilungen sowie auf 510 Mitarbeiter in den entsprechenden Abteilungen in den Bezirksverwaltungen und weiteren 264 Mitarbeitern, sogenannten Abwehroffizieren, bei der Volkspolizei in den Kreisdienststellen an.<sup>25</sup>

### *Umgehung der Vorschriften über den innerdeutschen Handel*

Während der Teilung Deutschlands war der innerdeutsche Handel (IDH) eines der wichtigen Bindeglieder zwischen den beiden deutschen Staaten.<sup>26</sup> Seine Grundlage bildete bis zur Wiedervereinigung Deutschlands alliiertes Recht in Form des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 (MRG 53) aus dem Jahr 1949,<sup>27</sup> an dessen Stelle in der Bundesrepublik Deutschland 1961 das Außenwirtschaftsgesetz trat.<sup>28</sup> Vertragliche Grundlage war zudem das „Abkommen über den Handel zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark (DM-West) und den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost)“, das sogenannte Berliner Abkommen, von 1951.<sup>29</sup> Nach diesen Vorschriften waren alle Handels-, Dienstleistungs- und Devisengeschäfte mit der sowjetischen Besatzungszone (SBZ/DDR) verboten, es sei denn, eine staatliche Genehmigung

21 BStU, MfS, AIM, Nr. 11411/91, Bd. I/1, Bl. 10.

22 Vgl. Engelmann: Das MfS-Lexikon, S. 127 f.

23 Vgl. Wiedmann, Roland: Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989 (MfS-Handbuch), Hrsg.: BStU, Berlin 2010, S. 254.

24 Ebd.

25 Vgl. Engelmann: MfS-Lexikon, S. 127 f.

26 Vgl. Materialien der Enquete-Kommission: Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland. 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages. Hrsg.: Deutscher Bundestag, Bd. V, Deutschlandpolitik. Baden-Baden 1995, S. 1543–1571.

27 Vgl. Kistner, Tanja: Straftaten im Außenwirtschaftsgesetz. Witten 2008, S. 10.

28 Zunächst galt das Militärregierungsgesetz Nr. 53 mit seinen Durchführungsverordnungen für den gesamten Bereich der „Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs“ in das Gebiet und aus dem Gebiet der späteren Bundesrepublik Deutschland. Nach Inkrafttreten des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) vom 28. April 1961 (BGBl. I 1961, S. 481) am 1. September 1961 betrafen diese Bestimmungen nur noch den Wirtschaftsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands einschließlich des Ostsektors von Berlin (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AWG) – also den innerdeutschen Handel. (Zu den Einzelheiten des Gesetzgebungsverfahrens und der Gesetzesänderungen vgl. BGHSt 40, 378, 379 ff.) BGH, Großer Senat in Strafsachen (GSSt) 2/95, Beschluß vom 2. April 1996, HRRS-Datenbank, Rn. 23.

29 Vgl. BT-Drucks. 12/7600: Abschlußbericht des 1. Untersuchungsausschusses des 12. Deutschen Bundestages. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung und Alexander Schalck-Golodkowski. Werkzeuge des SED-Regimes. Berlin 1994, S. 224.

erlaubte eine Ausnahme.<sup>30</sup> Für den innerdeutschen Handel galt zuletzt die Fassung des Berliner Abkommens vom 16. August 1960.<sup>31</sup>

Der Inhalt des zweiten Teils der Einsatzrichtung des IMB „Hans Schiller“, den sein Führungsoffizier, Major Gerhard Dorday (HA VII/13), für seinen IM vermerkte, war im Vergleich zur originären Aufgabe der HA VII/13 ungewöhnlich: „Beschaffung bedeutender Rohstoffe für die Volkswirtschaft der DDR“.<sup>32</sup> Dieser Passus findet sich ebenfalls in der Personalakte von IMB „Susanne“ wieder.<sup>33</sup> Das bereits kurz skizzierte gegensätzliche Agieren des MfS entgegen der originären Aufgabenzuständigkeit dieser MfS-Dienst Einheit, der die Verfolgung und Vermeidung von Verstößen gegen zollrechtliche Regeln oblag, ist ein konkretes Beispiel für die Umgehung der Vorschriften des innerdeutschen Handels. Ferner zeugt es davon, daß die DDR ein Unrechtsstaat war, in dem Gesetze und Vorschriften seitens des Staates systematisch mißachtet wurden.

Aus der Auswertung der überlieferten Akten wurde deutlich, was der Führungsoffizier mit dem zweiten Teil der Einsatzrichtung genau meinte. Zwischen März 1983 und Juni 1988 kam es zu mehr als 80 Treffen zwischen dem für die geheimpolizeiliche Bekämpfung von internationalem Schmuggel und politisch bedeutsamen Spekulationsgeschäften zuständigen Führungsoffizier und dem IM-Ehepaar.<sup>34</sup> Neben der Personalakte als Teil I und der Arbeitsakte als Teil II des IM-Vorgangs enthielten die überlieferten IM-Akten auch einen Teil III, der recht selten angelegt wurde und normalerweise Nachweise über operative Dokumente oder Quittungen enthielt.<sup>35</sup> Darin protokollierte das MfS sehr akribisch, daß die beiden IM in der Regel drei bis vier Kilogramm Gold zu jedem Treffen mit ihrem Führungsoffizier in die DDR mitbrachten.<sup>36</sup> Die Lieferungen umfaßten in erster Linie Gold in Form von Goldbarren, Goldgranulat oder Goldschrott; aber auch Silber, Platin oder Palladium. Insgesamt schmuggelte das Ehepaar im Verlauf seiner IM-Tätigkeit die beachtliche Menge von mehr als 300 Kilogramm Edelmetall mit geheimdienstlicher Unterstützung.

Die konspirativen Treffen fanden immer in der DDR statt. Meist im Interhotel „Stadt Berlin“ in Ost-Berlin, der konspirativen Wohnung (IMK/KW „Krug“, Reg.-Nr. XV/3747/82), ebenfalls in Ost-Berlin, oder an anderen Trefforten in Ferch oder Dresden.<sup>37</sup> Die beiden IM erhielten als technische Ausrüstung konspirative Fototechnik und eine entsprechende Einweisung, um beispielsweise die anfangs erwähnte Außenhandelsgesellschaft in Braunschweig aufzuklären. Die gefertigten Fotoaufnahmen, die sie während ihrer Aufklärungsarbeit machten, sind in der entsprechenden Sachakte zu finden.<sup>38</sup> Der genaue Hintergrund dieser Maßnahme ist nicht dokumentiert und kann nur vermutet werden. Es ist möglich, daß er nach der originären Aufgabenzuständigkeit der HA VII/13 ausgerichtet war oder auch nach dem zweiten Teil seiner Einsatzrichtung. Jedenfalls konnte der IM „Hans Schiller“ keinen LKW-Fahrer der aufgeklärten Außenhandelsgesellschaft ermitteln, der Schmuggelgut mit in die DDR transportiert hätte.

---

30 Ebd.

31 Ebd.

32 BStU, MfS, AIM, Nr. 11411/91, Bd. I/1, Bl. 10.

33 BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. I/1, Bl. 9.

34 Vgl. Wunschik, Tobias: Hauptabteilung VII: Ministerium des Innern, Deutsche Volkspolizei (MfS-Handbuch), Hrsg.: BStU, Berlin 2009, S. 29.

35 Vgl. Engelmann: MfS-Lexikon, S. 156 f.

36 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. II/1 bis Bd. II/5, Bd. III/1 und Bd. III/2.

37 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. I/1, Bl. 11; BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. II/1, Bl. 4.

38 Vgl. BStU, MfS, HA VII, Nr. 1657, Bl. 42; BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. II/3, Bl. 235–246; BStU, MfS, AIM, Nr. 11411/91, Bd. I/1, Bl. 6.

### Staatliche Unterstützung des Goldschmuggels als Entlohnung für IM-Dienste

Das MfS zahlte den IM „Hans Schiller“ und „Susanne“ keine Vergütung für ihre IM-Dienste, wie es bei anderen Inoffiziellen Mitarbeitern üblich war. Lediglich zum Geburtstag erhielt „Susanne“ im Juni 1984 von ihrem Führungsoffizier eine Bernsteinkette als Geschenk.<sup>39</sup> Die Entlohnung für die IM-Dienste bestand bereits darin, daß das MfS die Edelmetalle an staatliche Einrichtungen wie den VEB Münze bzw. den VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ Freiberg (BHKF) in Halsbrücke zum Verkauf

Hauptabteilung VII Abteilung 13	Berlin, 3. Mai 1984 do-ru	000069	000073
	Bestätigung Leiter der Hauptabteilung VII Büchner Generalmajor	BStU 000074	BStU 000075
Anlage zum Bericht über den Treff mit dem IMB „Hans Schiller“ am 2. Mai 1984		Weitere 420 g Goldschrott, die der IM mitbrachte, konnten durch die Staatliche Münze der DDR nicht sofort bestimmt werden. Dieser Goldschrott wird nach Halsbrücke zur Bewertung eingeschickt. Mit diesem Ergebnis ist spätestens nach 3 Monaten zu rechnen.	
Der IMB brachte insgesamt 5.048,94 g Feingold		Den Goldschrott kaufte der IM bei den Juwelieren [redacted] und [redacted] (weitere Angaben bekannt) in Berlin (West) für 38.000,- DM je kg Feingold.	
aus dem Operationsgebiet mit, das an die Staatliche Münze der DDR verkauft wurde. Das Gold schlüsselt sich wie folgt auf:		Leiter der Abteilung 13 Strauch Oberstleutnant	
829,30 g	750er Goldschrott	=	621,98 g Feingold
444,70 g	750er "	=	333,53 g "
441,50 g	333er "	=	147,02 g "
6.746,00 g	585er "	=	3.946,41 g "
Der Auszahlungsbetrag bei der Staatlichen Münze der DDR betrug 1.077.443,79 Mark.		[redacted] Dörday Major	
Den Betrag von 999.690,12 Mark			
erhält der IM ausgezahlt und führte ihn noch am gleichen Tag nach Berlin (West) aus.			
Der Anteil des MfS, der auf das Sachkonto 1733 eingezahlt wurde, beträgt 77.853,67 Mark.			
Der Verdienst des IM an der Goldlieferung beträgt nach eigenen Angaben etwa 20.000,00 DM.			

Anlage zum Treffbericht vom 2. Mai 1984 mit der Dokumentation der Einfuhr und Übergabe an die HA VII/13 in Höhe von 5.048,94 Gramm Feingold im Wert von 1.077.443,79 Mark. Quelle: BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. III/1, Bl. 74-75.

bzw. zur Schmelze weiterleitete. Die beiden IM konnten ihre gewinnbringenden Geschäfte überhaupt nur durch die Zusammenarbeit mit dem MfS tätigen. Ohne die vereinfachte Grenzpassage und den einfachen Zugang zum VEB Münze der DDR, der als einzige Einrichtung in der DDR das aufwendige Verfahren der Goldscheidung durchführen konnte, wäre der Goldschmuggel nicht möglich gewesen. Selbst bei einer erfolgreichen illegalen Einfuhr in die DDR wären die Gold- und Edelmetallmengen in dieser Größenordnung spätestens beim Verkauf im VEB Münze aufgefallen. Nach eigenen Angaben der IM lag der Gewinn pro Lieferung und Goldmenge zwischen 4 000 und 20 000 DM.

Das Gold aus der Bundesrepublik stammte aus unterschiedlichen Quellen. „Hans Schiller“ gab bei den ersten Lieferungen auf Nachfrage seines Führungsoffiziers an, daß es sich um Diebesgut oder billig erworbenes Zahngold handelte.<sup>40</sup> Andere Quellen waren Juweliere und bundesdeutsche Banken, bei denen der IM das Gold ankauft.<sup>41</sup>

Der Fall des IMB „Hans Schiller“ und seiner Ehefrau „Susanne“ ist aus den genannten Gründen ungewöhnlich, trägt jedoch aufgrund seiner Besonderheit zur Aufarbeitung der MfS-Tätigkeit bei. Bisher war nicht bekannt, daß das MfS an illegalen Gold- und Edel-

39 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. II/1, Bl. 30.

40 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. II/1, Bl. 68–71.

41 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. II/1, Bl. 52, 55 58, 64, 75, 133.

metallgeschäften beteiligt war und die HA VII/13 damit ihrer originären Aufgabe komplett zuwiderhandelte. Erst 1989 schuf die Dienstanweisung Nr. 1/89 vom 4. Januar 1989 „zur vorbeugenden Verhinderung, Aufklärung und Bekämpfung der mit Schmuggel und Spekulation im Zusammenhang stehenden operativ bedeutsamen Straftaten und anderen Handlungen“ eine verlässliche Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit der Abteilung 13.<sup>42</sup> Die Dienstanweisung stellte unter anderem ausdrücklich die Bedeutung der Inoffiziellen Mitarbeiter heraus, indem es dort hieß: „Die Realisierung der grundsätzlichen politisch-operativen Ziel- und Aufgabenstellung erfordert von den zuständigen operativen Dienstseinheiten vor allem die Gewährleistung der allseitigen Nutzung der vorhandenen IM und GMS [Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit]<sup>43</sup> sowie die Gewinnung insbesondere solcher IM und GMS, die geeignet sind, operativ bedeutsame Anhaltspunkte entsprechend den unter der Ziffer 1.2 dieser Dienstanweisung genannten Kriterien herauszuarbeiten“.<sup>44</sup>

### *Geschäfte der „Kunst- und Antiquitäten GmbH“*

In der DDR waren derartige illegale Geschäfte kein Einzelfall. Die „Kunst- und Antiquitäten GmbH“ (KuA) des Bereichs Kommerzielle Koordinierung (KoKo) machte ebenfalls Goldgeschäfte.<sup>45</sup> KoKo war Teil des Ministeriums für Außenhandel der DDR (MAH) und umfaßte im Jahr 1989 mehr als 150 Handelsgesellschaften und sonstige Firmen.<sup>46</sup> Ihr Leiter war Oberst Dr. Alexander Schalck-Golodkowski. Weitgehend bekannt ist der Handel mit Kunst und Antiquitäten,<sup>47</sup> Waffen und Kriegsgerät,<sup>48</sup> Müll<sup>49</sup> und Embargowaren.<sup>50</sup> Zur Devisenbeschaffung bediente sich KoKo aber auch illegaler Praktiken im innerdeutschen Handel durch Umgehungsgeschäfte mit Textilien oder den Schmuggel von Zigaretten oder Alkohol.<sup>51</sup> Der Untersuchungsausschuß des 12. Deutschen Bundestages mit dem Untersuchungsthema „Der Bereich Kommerzielle Koordinierung und Alexander Schalck-Golodkowski. Werkzeuge des SED-Regimes“ hat in seinem Abschlußbericht im Jahr 1994 festgestellt, daß der Bereich KoKo neben Zigaretten und Alkohol unter Mitwirkung der Kunst und Antiquitäten GmbH auch Gold schmuggelte.<sup>52</sup> Detaillierte und konkrete Angaben enthält der Abschlußbericht dazu jedoch nicht. Ein ausführliches Beispiel ist jedoch im Buch von Ulf Bischof „Die Kunst und Antiquitäten GmbH im Bereich kommerzielle Koordinierung“ und in MfS-Akten zu finden.<sup>53</sup> Der Goldhandel des Bereichs KoKo wurde über den IM „Rose“ (Reg-

42 Vgl. BT-Drucks. 12/7600: Abschlußbericht des 1. Untersuchungsausschusses des 12. Deutschen Bundestages. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung und Alexander Schalck-Golodkowski. Werkzeuge des SED-Regimes. Berlin 1994, S. 148.

43 Vgl. Blum, Ralf: Abkürzungsverzeichnis. Häufig verwendete Abkürzungen und Begriffe des Ministeriums für Staatssicherheit, 9. Auflage. Berlin 2009, S. 37.

44 Vgl. BT-Drucks. 12/7600: Abschlußbericht des 1. Untersuchungsausschusses des 12. Deutschen Bundestages, S. 148.

45 Vgl. Bischof, Ulf: Die Kunst und Antiquitäten GmbH im Bereich kommerzielle Koordinierung. Berlin 2003, S. 320 ff.

46 Vgl. Buthmann, Reinhard: Die Arbeitsgruppe Bereich Kommerzielle Koordinierung (MfS-Handbuch), Hrsg.: BStU, 2. Auflage. Berlin 2004, S. 3.

47 Vgl. Bischof: Kunst und Antiquitäten GmbH, S. 73 ff.

48 Vgl. BT-Drucks. 12/7600: Abschlußbericht des 1. Untersuchungsausschusses des 12. Deutschen Bundestages. Der Bereich Kommerzielle Koordinierung und Alexander Schalck-Golodkowski. Werkzeuge des SED-Regimes. Berlin 1994, S. 176–212.

49 Ebd., S. 213–220.

50 Ebd., S. 251–292.

51 Vgl. Wolter: Damals im Osten.

52 Vgl. BT-Drucks. 12/7600: Abschlußbericht des 1. Untersuchungsausschusses des 12. Deutschen Bundestages, S. 488.

53 Vgl. Bischof: Die Kunst und Antiquitäten GmbH, S. 320.

Nr. V/222/75) und den IM „Peter Reichelt“ (Reg.-Nr. 2176/79) in den Jahren 1982 und 1983 organisiert. Diese kauften in Zürich Gold und transportierten es über Schönefeld nach Ost-Berlin. Damit umgingen sie die Warenumsatzsteuer in Höhe von 6,2 Prozent in der Schweiz.<sup>54</sup> Ein weiterer Mittelsmann schmuggelte das Gold dann über die Grenze nach West-Berlin und umging damit die bundesdeutsche Wareneinfuhrsteuer, die der Höhe der bundesdeutschen Mehrwertsteuer von dreizehn bzw. vierzehn Prozent zum damaligen Zeitpunkt entsprach.<sup>55</sup> KoKo erzielte auf diese Weise einen Reinerlös von 1,2 Millionen Valuta Mark (DM) bei einem Einsatz von über drei Millionen DM in einem Zeitraum von nur einem halben Jahr.<sup>56</sup>

Zu diesem Zweck existierten beim Schweizer Bankverein in Zürich zwei Konten: ein Geldkonto und ein Metallkonto (Gold). Die genaue Verfahrensweise beschreibt IM „Peter Reichelt“ seinem Führungsoffizier, Hauptmann Wilhelm Machost, bei einem konspirativen Treffen am 9. November 1983.<sup>57</sup> Hauptmann Machost vermerkt später: „Die Abwicklung der Geschäfte mit B. erfolgt folgendermaßen: Durch die KuA und B. werden Einzahlungen auf das Schweizer Konto geleistet. [...] Entsprechend dieser eingezahlten Summe wird Gold beim Schweizer Bankverein eingekauft und auf Abruf von KuA nach Berlin-Schönefeld verladen. Seitens KuA wird die Ware übernommen und von B. illegal nach Berlin (West) transportiert. Bei Übernahme der Ware an KuA zahlt B. dann den entsprechenden Betrag in bar, dabei handelt es sich um Beträge von 1 bis 2 Mio. DM. B. verkauft das Gold dann an andere Händler weiter, und es werden seitens KuA an diesen Geschäften 2 % verdient, B. hat etwa 4 bis 4 ½ %“.<sup>58</sup> In der IM-Akte des IM „Peter Reichelt“ alias Klaus-Dieter Richter heißt es in einem Auskunftsbericht zu seiner Person seitens der AG BKK vom 24. April 1987, daß er als Leiter des Geschäftsbereichs Delta Export Import GmbH internationale Handelsgeschäfte mit Zigaretten, Spirituosen und Gold durchführte.<sup>59</sup> Die Goldgeschäfte wurden mit einem West-Berliner Kaufmann getätigt und zu diesem Zweck durch die Delta Export Import GmbH Gold in der Schweiz gekauft und über die DDR nach West-Berlin und in die Bundesrepublik verbracht.<sup>60</sup> Die Delta Export Import GmbH war eine Tochterfirma der Kunst und Antiquitäten GmbH.

### *Verflechtungen zwischen dem MfS und KoKo*

Zwischen dem MfS und dem Bereich KoKo im MAH gab es nach dem Untersuchungsausschuß des 12. Deutschen Bundestages zum Bereich KoKo eine Verbindung.<sup>61</sup> Diese bestand darin, daß innerhalb des MfS die „Arbeitsgruppe Bereich Kommerzielle Koordinierung“ (AG BKK) existierte. Die AG BKK hatte die Aufgabe, politisch-operative Aufklärungen und Überwachungen der DDR-Beschäftigten mit dem Ziel durchzuführen, nachrichtendienstliche Aktivitäten, Spionage, Verrat, wirtschaftliche Störtätigkeit

---

54 Ebd.

55 Ebd.

56 Ebd., S. 321; BStU, MfS, AIM 4744/87, Teil I, Bd. 1, Bl. 237.

57 Ebd.

58 Bischof: Die Kunst und Antiquitäten GmbH, S. 321; Vgl. BStU, MfS, A 280/89, Bd. 1, Bl. 330 ff.

59 Vgl. BStU, MfS, AIM 130/91, Bd. I/1, Bl. 187–189.

60 Ebd.

61 Vgl. BT-Drucks. 12/7600: Abschlußbericht des 1. Untersuchungsausschusses des 12. Deutschen Bundestages, S. 157.

sowie Diversions- und Sabotagehandlungen zu erkennen und – wie auch etwaige Terroranschläge – zu verhindern.<sup>62</sup> Zudem arbeitete der Bereich KoKo direkt mit der Hauptabteilung VI (HA VI), die für die Paßkontrolle, den Tourismus und die Überwachung der Interhotels zuständig war, und der HA VII, zusammen.<sup>63</sup>

Konkret äußerte sich diese Verflechtung darin, daß die HA VI bestimmte Personen an den Grenzübergangsstellen (GÜST) avisierte und somit für IM und ausgewählte Personen eine leichtere Grenzpassage ohne Zollkontrollen möglich war. Diese bevorzugte Grenzabfertigung ist auch bei der Tätigkeit der IMB „Hans Schiller“ und IMB „Susanne“ angewendet worden.

Die HA VII/13 beschaffte und sammelte auch Informationen über Kunstsammler bzw. Kunsthändler in der DDR und übergab diese der Kunst und Antiquitäten GmbH oder ermöglichte den Zugriff auf private Kunstsammlungen, die dann im Westen zugunsten des DDR-Staatshaushaltes gewinnträchtig veräußert wurden.<sup>64</sup> Die Zuständigkeitsbereiche der HA VII/13 und des Bereichs KoKo haben eine gemeinsame Schnitt- bzw. Zuständigkeitsmenge: Die HA VII/13 war für die Zollverwaltung der DDR zuständig, die dem Bereich KoKo organisatorisch unterstellt war.<sup>65</sup>

### *IM „Hans Schiller“ und „Susanne“ klärten für die HA VII/13 Schmuggelaktivitäten auf*

Die Hauptaufgabe der beiden IMB „Hans Schiller“ und „Susanne“ bestand gemäß dem Aufgabenspektrum der HA VII/Abt. 13 darin, Schmuggelaktivitäten gegen die DDR, die UdSSR und andere sozialistische Staaten aufzuklären. Die beiden IM machten Personen ausfindig, die teure und begehrte Waren in die und aus der DDR schmuggelten, die bandenmäßig organisiert oder als Einzelperson tätig waren. Anschließend gaben sie der Stasi detailliert Auskunft über deren Namen, die Schmuggelwege und die illegal eingeführten Waren.

Die Auswertung der mehr als 80 Treffberichte der beiden Inoffiziellen Mitarbeiter ergab einen Katalog mit verschiedenen operativen Maßnahmen. Beispielhaft zu nennen ist der Operative Vorgang „Ikone“ (OV Ikone), bei dem zwischen 1984 und 1987 vorwiegend russische Ikonen von Rußland über Warschau nach Ost- und West-Berlin geschmuggelt wurden.<sup>66</sup> Unter dem Decknamen „Zug“ wurde eine Operative Personenkontrolle (OPK Zug) vorgenommen, um Personen ausfindig zu machen, die russischen Kaviar, Wodka und Sekt unerlaubt in die DDR einführten.<sup>67</sup> Die Schmuggelwege waren meist identisch. Bürger der Sowjetunion nahmen den Nachtzug Moskau–Berlin–Paris und reisten damit in Transit durch Polen. Sie wurden aber nur an der polnischen Grenze in Brest (heutiges Weißrußland) durch die Zollorgane der UdSSR kontrolliert. Die Zöllner der Volksrepublik Polen und der DDR kontrollierten die Sowjetbürger daher nicht erneut. In Warschau übernahmen die Transitreisenden dann ganze Koffer mit Ikonen, Kaviar oder Alkohol, die sie in Ost-Berlin am Hauptbahnhof an wartende Diplomaten

62 Vgl. Buthmann: Arbeitsgruppe Bereich Kommerzielle Koordinierung, S. 28 f.

63 Ebd.

64 Vgl. Wunschik: Hauptabteilung VII: Ministerium des Innern, S. 31; BT-Drucks. 12/7600: Abschlußbericht des 1. Untersuchungsausschusses des 12. Deutschen Bundestages, S. 147 ff.

65 Vgl. BT-Drucks. 12/7600: Abschlußbericht des 1. Untersuchungsausschusses des 12. Deutschen Bundestages, S. 157.

66 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. II/1, Bl. 146–147.

67 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11411/91, Bd. II/5, Bl. 224–225.

übergaben und anschließend über die Grenze nach West-Berlin transportierten.<sup>68</sup> Meist handelte es sich dabei um Touristen oder Studenten, die in die DDR reisten,<sup>69</sup> teilweise aber auch um Botschaftsangehörige, die den Nachtzug nutzten.<sup>70</sup>

Die Transporte innerhalb Berlins wurden hauptsächlich von Diplomaten abgewickelt,<sup>71</sup> die den Botschaften von Argentinien,<sup>72</sup> Nigeria,<sup>73</sup> Zaire,<sup>74</sup> Guinea,<sup>75</sup> Mali<sup>76</sup> oder Sudan angehörten.<sup>77</sup> Die Mitarbeiter der Botschaft von Zaire nutzen dazu sogar den Schulbus der Botschaft. Unter dem OV Tamara wurde eine Einzelperson überwacht, die von West-Berlin nach Moskau reiste, dort günstig Textilien oder Schmuck kaufte und unangemeldet im Handgepäck mit sich führte.<sup>78</sup> In den Treffberichten finden sich zudem zahlreiche weitere Einzelpersonen und Gruppen, die nur namentlich erfaßt und nicht als OV oder OPK geführt wurden. Das MfS interessierte sich Anfang 1984 insbesondere für einen geplanten Goldschmuggel, bei dem aus der Volksrepublik Bulgarien (Sofia) mehr als 300 Kilogramm Gold in Form von Goldschmelze, Goldgranulat und Goldbarren, die angeblich von sowjetischen Goldfeldern entwendet wurden, in die DDR geschmuggelt werden sollten.<sup>79</sup> Die überlieferten MfS-Akten geben aber leider keinen genauen Aufschluß darüber, zu welchen behördlichen Maßnahmen die IM-Berichte geführt haben.

#### *Wie sah der Goldschmuggel der beiden IM konkret aus?*

Anhand der Akten kann genau nachvollzogen werden, wie „Hans Schiller“ die Edelmetalle in die DDR brachte. Er reiste über die Grenzübergangsstelle Invalidenstraße im PKW oder die GÜST Friedrichstraße mit dem Zug in die DDR ein. Mit der U- oder S-Bahn fuhr er weiter zum Vortreffort, dem S-Bahnhof Marzahn oder Lichtenberg, um sich in der IMK/KW „Krug“ mit seinem Führungsoffizier zu treffen. Über die HA VI erfolgte die Avisierung bzw. die Grenzfremmachung des IM an den GÜST. Dadurch wurde die Abfertigung um einiges erleichtert; die strenge DDR-Zollkontrolle konnte übergangen werden.<sup>80</sup>

Der Führungsoffizier nahm das Gold zu Beginn des Treffens entgegen und führte das Gespräch mit den IM. Zwei weitere MfS-Mitarbeiter der HA VII brachten das Gold zeitgleich per PKW zum VEB Münze am Molkenmarkt 1–3 in Berlin und erteilten einen Scheidegut-Auftrag, um den Goldschrott einzuschmelzen und von seinen minderwertigen Bestandteilen zu trennen.<sup>81</sup> Erst durch die Kenntnis des reinen Feingoldgehaltes konnte der Goldpreis exakt bestimmt werden und der Verkauf bzw. die Auszahlung des

68 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11411/91, Bd. II/5, Bl. 25–26, 209, 224–225; BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. II/1, Bl. 39–40, 146–147, 158; BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. II/1, Bl. 112–115.

69 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. II/1, Bl. 31.

70 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. II/1, Bl. 172.

71 Vgl. BStU, MfS, HA VII, Nr. 1657, Bl. 42; BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. II/3, Bl. 235–246.

72 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. II/1, Bl. 172.

73 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11411/91, Bd. II/5, Bl. 127.

74 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11411/91, Bd. II/5, Bl. 229.

75 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11411/91, Bd. II/5, Bl. 26–27.

76 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. II/4, Bl. 274–275.

77 Ebd.

78 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. II/1, Bl. 87, 115.

79 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. II/1, Bl. 241–242 und 250–251.

80 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. II/1, Bl. 56.

81 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. III/1, Bl. 76.

entsprechenden Geldwertes erfolgen. Daher wurden nach den Angaben in einem Aktenvermerk über die HA XVIII, die für die Überwachung der Volkswirtschaft zuständig war,<sup>82</sup> die „Voraussetzungen zum Verkauf des Goldes an die Staatliche Münze geschaffen“.<sup>83</sup> Damit war gemeint, daß der Goldschrott zum für Gold- und Silberscheidung zuständigen Betriebsteil des VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ Freiberg (BHKF) in Halsbrücke durch die Staatliche Münze der DDR (VEB Münze der DDR) weitergeleitet wurde.<sup>84</sup> Das bundesdeutsche Pendant war die Deutsche Gold- und Silber-Scheide-Anstalt (Degussa) in Frankfurt am Main.

Der Prozeß der Goldscheidung war aufwendig und dauerte in der Regel drei Monate. Daher erhielten die IM „Hans Schiller“ und „Susanne“ von den beiden MfS-Mitarbeitern der HA VII bei ihrer Rückkehr vom VEB Münze nicht den Geldbetrag des am gleichen Tag mitgebrachten Goldes, sondern den Betrag, den eine frühere und bereits erledigte Goldschmelze ergeben hatte.<sup>85</sup> Die entsprechenden Abrechnungsbelege der Goldscheidung sowie die jeweiligen Abgabe- und Auszahlungsformulare befinden sich in Teil III ihrer MfS-Akte.<sup>86</sup> In der Regel erhielten die beiden IM bei jedem konspirativen Treffen in der DDR ca. 600 000 bis 1 000 000 DDR-Mark.

Nicht nur die beiden IM profitierten von dem Schwarzhandel mit dem Gold. Die Staatliche Münze der DDR behielt drei Prozent des Goldwertes als „Taxabzug“.<sup>87</sup> Aber auch das MfS konnte sich über stattliche sieben Prozent des Goldwertes freuen, die es von jeder Goldlieferung erhielt. Die beiden Mitarbeiter der HA VII, die mit dem Gold und dem dafür erhaltenem Geld regelmäßig durch Berlin fuhren, zahlten die jeweiligen Beträge auf das Sachkonto 1723 des MfS mit der Kostenstelle 700 700 oder 920 700 und dem Verwendungszweck „HA VII für Verkauf von Waren aus operativen Gründen“ ein.<sup>88</sup> Eine genaue Auswertung und Zusammenrechnung aller Auszahlungsbelege ergab, daß das MfS insgesamt mehr als 2,6 Millionen DDR-Mark erhielt. Die IM „Hans Schiller“ und „Susanne“ verließen mit mehr als 53 Millionen DDR-Mark die DDR. Die beiden IM benutzten die eingenommenen Geldbeträge zum Großteil dafür, neues Gold aufzukaufen und ihren Gewinn zu vergrößern. Sie boten dem MfS sogar an, den Anteil von sieben Prozent zum Goldankauf zu nutzen. Ihr Führungsoffizier ging aber nicht auf das Angebot ein.<sup>89</sup> Weitere Nachforschungen hinsichtlich der Kontoauszüge des oben genannten Sachkontos blieben leider erfolglos. Es wäre interessant, in Erfahrung zu bringen, welche geheimdienstlichen Maßnahmen das MfS mit den Einnahmen aus den Goldgeschäften finanziert hat.

### *Auswirkungen der Regierungskriminalität*

Der Schwarzhandel mit Gold und Silber unter Umgehung der Vorschriften über den innerdeutschen Handel hatte neben den Vorzügen für die privaten und staatlichen Schmuggler auch negative Seiten. Intensive Recherchen ergaben, daß Anfang 1987 der Devisenhandel und der Wechselkurs von DM und DDR-Mark vor allem aus DDR-Sicht

---

82 Vgl. Haendcke-Hoppe-Arndt, Maria: Die Hauptabteilung XVIII: Volkswirtschaft (MfS-Handbuch), Hrsg.: BStU, Berlin 1997, S. 3.

83 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. II/3, Bl. 259–262; BStU, MfS, HA VII, Nr. 1657, Bl. 42; BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. II/3, Bl. 278–280.

84 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. III/1 und III/2.

85 Vgl. BStU, MfS, AIM, Nr. 11454/91, Bd. II/1, Bl. 56; BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. II/3, Bl. 259–262.

86 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. III/1 und III/2.

87 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. II/1, Bl. 32.

88 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. III/1 und III/2.

89 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. II/1, Bl. 232–239.

bedenkliche Tendenzen annahmen. Ein Artikel des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* mit dem Titel „Heimlicher Handel“ vom 2. Februar 1987 gab darüber Auskunft, daß Botschaftsangehörige und Diplomaten von Berliner Botschaften, die zwischen Ost- und West-Berlin und damit zwischen den beiden deutschen Staaten ungehindert reisen konnten, im Schutz diplomatischer Immunität Silber in die DDR brachten.<sup>90</sup> Das Silber tauschten sie ausweislich dieses Berichts in DDR-Mark ein, um es nach ihrer Rückkehr nach West-Berlin anschließend in DM einzuwechseln.<sup>91</sup>

Auf diese Weise kamen nach diesem Bericht im Januar 1987 rund 100 Millionen DDR-Mark auf den bundesdeutschen Devisenmarkt. Nach Schätzungen befanden sich damit rund zehn Millionen DDR-Mark mehr im Umlauf, als das bundesdeutsche Finanzsystem verkraften konnte.<sup>92</sup> Die Folge des Geldüberhangs war, daß sich der Wechselkurs weiter verschlechterte.<sup>93</sup> Auslöser des Silberhandels war nach einer Analyse Berliner Banken vor allem ein akuter Silbermangel der mikroelektronischen Industrie in der DDR.<sup>94</sup> Um den Engpaß zu beheben, ohne knappe Devisen ausgeben zu müssen, habe der VEB Münze der DDR kurzfristig den Ankaufpreis für Silber pro Kilobarren auf 6 200 DDR-Mark erhöht.<sup>95</sup> In der Bundesrepublik kostete ein Kilo-Barren Silber zu diesem Zeitpunkt weniger als 450 Mark. Da machte selbst bei einem Wechselkurs von zwölf DM für 100 DDR-Mark ein Silberverkäufer einen guten Schnitt: Er bekam für 6 200 Ost-Mark ungefähr 745 DM.<sup>96</sup>

Es ist nicht erstaunlich, daß auch in der IM-Akte des IM „Hans Schiller“ entsprechende Anhaltspunkte für die illegale Einfuhr von Silber zum Jahresbeginn 1987 zu finden sind. Im Rahmen des OV Conakry, der von der HA XII/13 geführt wurde, hatte ein Wechselstubenbesitzer aus Berlin 300 Kilogramm Silber im Dezember 1988 und 600 Kilogramm Silber im Januar 1988 – also zur maßgeblichen Zeit des Kursfalles – veräußert und monatlich mindestens 100 Kilogramm Silber aufgekauft, um es mittels Diplomaten in die DDR zu schmuggeln.<sup>97</sup> Der Markt war dementsprechend mit DDR-Mark übersättigt.<sup>98</sup> Auch der IM „Hans Schiller“ wollte vom hohen Ankaufpreis für Silber profitieren und brachte am 28. Januar 1987 genau 20 Kilogramm Silber zum Treffen mit seinem Führungsoffizier mit in die DDR. Er erhielt dafür rund 120 000 DDR-Mark.<sup>99</sup>

Der IM lieferte dem MfS des weiteren interessante Informationen: Bei dem Erwerb der vier Silberbarren zu einem Gewicht von je fünf Kilogramm handelte es sich um fabrikneue Degussa-Barren mit fortlaufender Numerierung. Diese ermöglichten den Vergleich und die Zuordnung der in der DDR verkauften Silberbarren. Das MfS konnte daher die Herkunft der bundesdeutschen Barren ermitteln.<sup>100</sup> Der Silberhandel trug maßgeblich dazu bei, daß der Wechselkurs zwischen den beiden deutschen Währungen im Februar 1987 auf 1:12 fiel. Erst nach Absenkung der Aufkaufpreise für Edelmetalle stieg der Kurs wieder von 100 DDR-Mark ./ 8,75 DM (1:11) auf 100 DDR-Mark ./ 16,50 DM (1:6) im Juni 1987.

---

90 Vgl. *Der Spiegel*: Heimlicher Handel. 40 (2. Februar 1987) 6, S. 91 f.

91 Ebd.

92 Ebd.

93 Ebd.

94 Ebd.

95 Ebd.

96 Ebd.

97 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. II/4, Bl. 91, 103–104, 119–120, 147–148, 222–223, 241–242, 274–275.

98 Ebd.

99 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. III/1, Bl. 296.

100 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. II/4, Bl. 119–120.

Bereits im Januar 1985 hatte der Minister für Staatssicherheit Erich Mielke untersagt, daß Devisen der DDR in die Bundesrepublik ausgeführt würden.<sup>101</sup> Ausnahmen waren nach einem Vermerk über eine telefonische Rücksprache des Führungsoffiziers Major Gerhard Dorday mit einem Referatsleiter der HA XVIII/4, Oberstleutnant Klaus Mein nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des „Genossen Minister“ möglich.<sup>102</sup> Die Abteilung HA XVIII/4 stand unter der Leitung von Oberst Horst Roigk, dem die Planung und die Finanzen der HA XVIII oblagen.<sup>103</sup> Diese Hauptabteilung war für die Überwachung der Volkswirtschaft zuständig.

Mit der Anhebung und Angleichung der Aufkaufpreise für Edelmetalle an das bundesdeutsche Niveau in der ersten Jahreshälfte 1987 endeten die zwischenstaatlichen illegalen Handelsaktivitäten des IM „Hans Schiller“ und seiner Ehefrau IM „Susanne“. Aufgrund des schlechten Wechselkurses bzw. der Absenkung der Aufkaufpreise für Edelmetalle erzielten die geheimdienstlich unterstützten Schmuggelaktivitäten keinen Gewinn mehr für die beiden IM. In Anbetracht der beachtlichen Summen, die die IM für ihre Schmuggelaktivitäten erhielten, kann nicht ausgeschlossen werden, daß diese gerade auch zum Jahreswechsel 1986/87 zum Kursverfall beigetragen haben könnten. Sie führten zu diesem Zeitpunkt insgesamt rund zwei Millionen Mark aus der DDR mit Hilfe des MfS aus.

### *Bewertung der Schmuggelaktivitäten*

Der Einsatz der IM „Hans Schiller und „Susanne“ könnte insgesamt aber auch als Mittel zum Zweck gewertet werden, um als verdeckte Ermittler Schmuggler und Schmuggelwege aufzudecken. Gegen diese Wertung der dargestellten MfS-Aktivitäten spricht aber, daß das MfS selbst mit einem Anteil von sieben Prozent am Umsatz der geschmuggelten Edelmetalle beteiligt und die Einsatzrichtung der beiden IM auf die Beschaffung dieser Rohstoffe ausgerichtet war. Letztlich unterstützte das MfS diese Aktivitäten regelmäßig über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren. Ferner stand die Art und Weise der Geschäfte der beiden IM deutlich im Gegensatz zu den in der damaligen DDR geltenden strafrechtlichen Regelungen zum Handel mit Edelmetallen und Devisen. Sie stellten nach DDR-Recht illegale Aktivitäten dar und zeugen davon, daß die DDR ein Unrechtsstaat war.

---

101 Vgl. BStU, MfS, Teilablage A, Nr. 93/89, Bd. III/1, Bl. 151.

102 Ebd.

103 Vgl. Haendcke-Hoppe-Arndt: Die Hauptabteilung XVIII, S. 75.